

„Unverfänglicher Hinweis: Bunte Kleider“

Zeitung druckt abfällige Bemerkung und diskriminiert Sinti und Roma

Unter der Überschrift „Betrug im Namen der Tafel“ veröffentlicht die Online-Ausgabe einer Regionalzeitung einen Bericht über die örtliche „Tafel“-Hilfsorganisation. Deren Vorsitzender habe bereits vor einiger Zeit davor gewarnt, dass Betrüger unterwegs seien, die vorgeblich Spenden für die „Tafel“ sammeln würden. Nun sei es erneut zu einem Zwischenfall gekommen. Zeugen hätten Frauen „südländischen Aussehens“ gemeldet, die Passanten um Spenden für die „Tafel“ angebettelt hätten. Die Polizei habe das beschriebene Quartett, darunter ein zehnjähriges Mädchen, mit auf die Wache genommen. Es wird weiter berichtet, dass es sich bei den drei erwachsenen Frauen um eine Südosteuropäerin, eine Staatenlose und eine Deutsche handle. Die Zeitung schreibt über die drei Frauen: „...alle einwandfrei einer Volksgruppe zuzuordnen, deren Namen eine Zeitung heute nicht mehr schreiben darf, weil sie sich damit garantiert eine Rüge vom Presserat einhandelt“. Man belasse es daher bei dem „unverfänglichen Hinweis, dass besagte Damen eine Vorliebe für bunte Kleider“ hätten. Ein Leser der Online-Ausgabe kritisiert die abfällige Formulierung in dem Artikel. Sie solle Angehörige der Sinti und Roma charakterisieren. Dem Zeitungsleser werde der Begriff „Zigeuner“ in einer despektierlichen Form geradezu auf die Zunge gelegt. Gerade im Zusammenhang mit einem Betrugsdelikt würden hier alte, menschenverachtende und undifferenzierte Vorurteile gegen Angehörige dieser Volksgruppe aufgegriffen und weitervermittelt. Der Beschwerdeführer nennt dies höchst anstößig, volksverhetzend und in keiner Weise mit ethischen und religiösen Grundsätzen vereinbar. Die Zeitung nimmt zu der Beschwerde nicht Stellung. (2009)

Einen begründeten Sachbezug für die indirekte Nennung der Ethnie kann der Beschwerdeausschuss nicht erkennen. Er spricht eine öffentliche Rüge aus. Betrügerisches Spendensammeln ist kein typisches Verhalten speziell der Sinti und Roma. Auch andere Menschen begehen solche Betrügereien. Der Pressekodex fordert, dass die Zugehörigkeit von mutmaßlichen Straftätern zu einer ethnischen Minderheit nur dann genannt wird, wenn sie für das Verständnis des berichteten Vorgangs von Bedeutung ist. Das war hier nicht der Fall. Der Begriff „Sinti und Roma“ wird nicht ausdrücklich benutzt. Die von der Redaktion gewählte Umschreibung verweist aber direkt auf die Minderheit. Sie ist geeignet, Vorurteile zu schüren. Offensichtlich war sich der Autor schon beim Schreiben darüber im Klaren, dass er die Ethnie nicht nennen sollte. Er tat es dennoch. Die oben genannten Umschreibungen betonen erst recht, dass die mutmaßlichen Täter einer Minderheit angehören. (BK1-358/09)

Aktenzeichen:BK1-358/09

Veröffentlicht am: 01.01.2009

Gegenstand (Ziffer): Diskriminierungen (12);

Entscheidung: öffentliche Rüge